



**Die Gemeinde erlässt folgende Geschäftsordnung für den Jugendrat Allmannshofen**

# **Geschäftsordnung Jugendrat**

## **§ 1 Aufgaben**

Der Jugendrat hat die Aufgaben,

- (1) die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Allmannshofen zu vertreten. Anregungen, Wünsche und Probleme von Jugendlichen aufzunehmen und an die Gemeinde weiterzuleiten,
- (2) bei Veranstaltungen im Bereich Jugend je nach Einzelfall die Gemeinde zu unterstützen oder solche Veranstaltungen auch selbständig nach Absprache mit der Gemeinde zu planen und durchzuführen,
- (3) beim Aufbau und Betrieb von Räumlichkeiten für die offenen Jugendarbeit mitzuarbeiten,
- (4) während der Benutzung des Jugendraumes darauf zu achten, dass kein Alkohol von Kindern bzw. Jugendlichen im Sinne des Jugendschutzgesetzes konsumiert werden darf,
- (5) Filmmaterial und Zeitschriften für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren sicher zu verwahren, um somit einem Missbrauch vorzubeugen. Filme, welche für 12 Jahre und darunter freigegeben sind, sollten allerdings zugänglich für alle aufbewahrt werden,
- (6) generell den Aufenthalt von Kindern unter 12 Jahren im Jugendraum zu unterbinden. Deren Aufenthalt ist nur innerhalb der Teilnahme eines betreuten Programms oder einer vereins- oder verbandsmäßig organisierten Gruppe wie z. B. KLJB erlaubt,
- (7) darauf zu achten, dass Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren den Jugendraum nur im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr nutzen dürfen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus sieben Mitgliedern sowie dem/der Sprecher(in) der Kinder- und Jugendgruppe zusammen. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen mit Wohnsitz in Allmannshofen im Alter zwischen 12 und 20 Jahren. Entscheidend ist das Alter zum Wahltermin.
- (2) Die Amtszeit dauert ein Jahr.



## § 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz wird vom Sprecher bzw. Stellvertreter des Jugendrates übernommen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein und übernimmt die Sitzungsleitung.

## § 4 Sitzungen

- (1) Der Jugendrat tritt mindestens alle vier Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Der Jugendrat soll zusammen mit der Gemeinde mindestens einmal im Jahr eine Jugend- Vollversammlung einberufen.
- (4) Der Jugendrat hat ein Vorspracherecht im Gemeinderat sowie beim Ersten Bürgermeister und dessen Vertretung.

## § 5 Beschlüsse, Niederschriften

- (1) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als vorübergehend abgelehnt.
- (3) Über jede Sitzung des Jugendrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird. Dem Ersten Bürgermeister ist jeweils eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

## § 6 Finanzierung des Jugendrates

- (1) Dem Jugendrat werden in jedem Haushaltsjahr Mittel von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese werden zur Erfüllung der Aufgaben und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde vom Jugendrat selbständig verwaltet. Zeichnungsberechtigt bei der Errichtung und bei Bewegungen eines Kontos des Jugendrates sind gemeinsam der/die Kassierer/in und Sprecher/in des Jugendrates oder dessen Stellvertreter/in. Sofern der/die Kassierer/in über 18 Jahre ist, hat diese/r die alleinige Kontenvollmacht.
- (2) Die Überlassung der Jugendräume erfolgt kostenlos. Anfallende Kosten für Strom, Wasserverbrauch, Abwasser und Müllentsorgung übernimmt die Gemeinde Allmannshofen.
- (3) Kosten für das Inventar sind grundsätzlich vom Jugendrat zu tragen. Auf vorherigen Antrag ist eine Bezuschussung seitens der Gemeinde Allmannshofen im Rahmen des Haushalts möglich.

# Geschäftsordnung für den Jugendrat Allmannshofen



- (4) Die Räume sind vom Jugendrat selbstverantwortlich sauber zu halten und zu reinigen. Hierzu zählen insbesondere der Treppenaufgang, der Eingangsbereich, die Küche und die sanitären Anlagen.

## § 7 Jugendraumordnung

- (1) Die Regeln der Jugendraumnutzung sind in der Jugendraumordnung vom 06.04.2016 festgelegt.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.04.2004 außer Kraft.

Allmannshofen, den 06.04.2016

gezeichnet

\_\_\_\_\_  
Manfred Brummer  
Erster Bürgermeister

gezeichnet

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r  
des Jugendrates

gezeichnet

\_\_\_\_\_  
Stellvertretende/r Vorsitzende/r  
des Jugendrates